

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 1 (1874)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Sardinische Eisenbahnen  
**Autor:** M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-2081>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in vortheilhaftester Weise nutzbar gemacht werden können, einzuführen. Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände werden in vier Classen getheilt, von denen jede mehrere Gruppen umfasst. Diese Classen sind: I. Rohprodukte; II. Maschinen; III. Manufacturen; IV. Schöne Künste. Ausserdem ist eine besondere Abtheilung dem öffentlichen Unterricht gewidmet. Anmeldungen für Platz müssen „dem Präsidenten der Internationalen Ausstellung von Chili im Jahre 1875, zu Santiago“ so früh eingesandt werden, dass sie in dieser Stadt vor dem ersten Januar 1875 ankommen. Gegenstände der I., II. und III. Section werden nur zwischen dem 1. März und 15. August angenommen; Gegenstände der IV. Section bis 25. August. Alle zur Ausstellung gelieferten Gegenstände müssen eine angeheftete Karte tragen, auf welcher angegeben ist: 1) der Name des Ausstellers; 2) seine Wohnung und Adresse, der Preis des Gegenstandes, ob derselbe verkäuflich ist, und andere nöthige Erklärungen. Maschinen, welche auf der Ausstellung in Bewegung gesetzt werden sollen, müssen von der Angabe der Art und des Zweckes der Maschine und der erforderlichen Triebkraft begleitet sein. Alle Aussteller sind berechtigt: 1) Zu einer 50-procentigen Frachtermässigung zwischen Valparaiso und Santiago und auf allen anderen Staatsbahnen; 2) zu zollfreier Einfuhr aller Gegenstände der Sectionen I, II und IV und der Section für öffentlichen Unterricht; Gegenstände der Section III haben die respectiven Abgaben zu bezahlen, insofern sie von der Ausstellung weg verkauft werden; 3) die Commission vergütet 200 Fr. Reiseentschädigung jedem Arbeiter, welcher mit der Sorge für irgend welche der auf die Ausstellung gesandten Maschinen beauftragt ist; diese Arbeiter haben ihre Pässe von dem am Einschiffungsorte residirenden Chilenischen Consul visiren und dadurch constatiren zu lassen, dass sie Chili zu dem angegebenen Zwecke besuchen. Man erwartet Preisermässigungen von den nach Valparaiso führenden Dampferlinien für Fracht und Passage.

Das Verzeichniss der bezüglichlichen schweiz. Commissionen siehe Bundesblatt pag. 975.

\* \* \*

**Sardinische Eisenbahnen.** Aus dem Bericht des Verwaltungsrathes der Banca Italo-German vom 11. Mai (Corresp. aus Rom). Der Vertrag zwischen der Regierung und der Comp. Reale delle ferrovie Sarde, durch Gesetz vom 20. Aug. 1870 bestätigt, verpflichtet die Comp. nur zum Bau der sogenannten ersten Periode des ganzen concedirten Netzes, d. h.

- von Cagliari nach Oristano (linea a)
- von Sassari nach Portotorres ( „ b)
- von Decimomannu nach Jglesias ( „ c)
- und von Sassari nach Ozieri ( „ d).

Davon sind die ersten drei ausgeführt und dem Betrieb übergeben, die vierte geht ebenfalls ihrer Vollendung entgegen.

Was die Linien der zweiten Periode von Ozieri nach Terranova und von Ozieri nach Oristano anbelangt, so ist man übereingekommen, dass die Regierung die Gesellschaft einlade, deren Inangriffnahme vorzubereiten und zu erklären, ob sie diese Verbindlichkeit auf sich nehmen wolle. Wenn die Gesellschaft dieser Einladung keine Folge leistet, so verzichtet sie damit auf die Concession und hat der Regierung oder einem von ihr bezeichneten Dritten die construirten Linien abzutreten, gegen die durch Art. 284 des Gesetzes über die öffentlichen Arbeiten für den Fall des Rückkaufs festgesetzten Entschädigungen. Diese Entschädigungen sichern der Gesellschaft die schönste Zukunft, da die jährliche Rente, welche die Regierung nach dem erwähnten Art. 284 ihr gewähren muss, sich auf 2,364,000 Lire durch 80 Jahre beläuft, und die Regierung die Verpflichtung hat, dieselbe auf Verlangen der Gesellschaft in ein zu 5% berechnetes, beim Rückkauf auszahlabares Kapital zu verwandeln, was einer Summe von 46,636,417 Lire gleichkommt.

Wenn die Gesellschaft der sardinischen Eisenbahnen dieses Kapital in 5% Consols anlegt, so hat sie nach Erfüllung aller ihrer Obliegenheiten die Mittel, in alle Ewigkeit auf alle ihre Actien einen Zins von 5% in Gold zu bezahlen und denselben überdiess eine Dividende zu ertheilen, noch bevor die Obligationen ganz amortisirt sind. Einen solchen Vortheil wird sich die Gesellschaft selbstverständlich nicht entgehen lassen dadurch, dass sie sich der schweren Last der Erbauung der Linien der zweiten Periode unterwirft, es wäre denn, dass die Regierung sich entschliesse, ihr eine hinlängliche Erhöhung der kilometrischen Subvention für das ganze Netz zu gewähren, welche sie für die grössern Ausgaben dieser Erbauung in Vergleichung mit der gegenwärtigen Subvention und für den durch den Rückkauf ihr in sicherer Aussicht stehenden Gewinn entschädigen würde. Die Gesellschaft hat der Regierung bereits in diesem

Sinne geantwortet, worauf sich unterm 24. Juli der Staatsrath für den Rückkauf aussprach.

Von den sardinischen Eisenbahnen sind folgende Titel in Umlauf:

1. Gewöhnliche Actien, bis jetzt ohne Rente, gelten auf der Börse 20—25 Lire.
2. Prioritätsactien (Klasse A), nominell 250 Fr. Gold, Rente à 5% Fr. 5. 28 Gold halbjährlich.
3. Obligationen (Serie B) von 500 Fr. nom. = L. St. 20 à 3% mit Fr. 6. 35 Gold halbj. Zins.

Die letztern beiden Titel wurden je 1 Actie und 1 Obligation zusammen ausgegeben, und heissen deswegen Coppie Sarde, auf der Börse werden sie aber einzeln gehandelt; die Actien sehr selten, die Obligationen gelten ca. 200 Lire.

M.

\* \* \*

**H. Der internationale Postkongress** hat am 9. ds. seine Sitzungen geschlossen. Am 15. Sept. zusammengetreten, hat er in weniger als 4 Wochen ein Institut geschaffen, dessen Bedeutung für die Aneinanderkettung aller Kulturstaaten hoch angeschlagen werden muss. Die Verkehrserleichterungen, welche der Postvertrag einführt, sind enorm. — An dem Congress theiligten sich auf Einladung von Seiten Deutschlands hin die Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Portugal, Russland, Rumänien, Serbien, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Aegypten. Sämmtliche unterzeichneten den Vertrag mit Ausnahme Frankreichs, das sich das Protokoll noch offen behielt; der Vertrag gilt mithin für das Gebiet der genannten Staaten mit Hinzurechnung von Island und den färöischen Inseln (Dänemark), den balearischen und canarischen Inseln und den spanischen Posteinrichtungen auf der westlichen Seite von Marokko (Spanien), Algerien (Frankreich), Malta (England), Madera (Portugal) und Finnland.

Der allgemeine Postvertrag gründet zunächst unter den contrahirenden Staaten einen „Postverein“, für dessen Leitung als Sitz die Schweiz bestimmt wurde. Für den einfachen frankirten Brief von bis 15 Gramm setzt er eine Taxe von bis 25 Cts. fest (als Uebergang soll den Contrahirenden erlaubt sein eine Taxe von 20—30 Cts.), für jede weitere 15 Gramm dasselbe, für unfrankirte Briefe das Doppelte, für Correspondenzkarten (mit obligatorischer Frankatur)  $\frac{1}{2}$  des einfachen Porto. Für Seetransport von über 300 Seemeilen ist eine Mehrtaxe bis  $\frac{1}{2}$  der Taxe des frankirten Briefes gestattet. — Geschäftspapiere, Waarenmuster, Drucksachen in einfacher Sendung (bis 50 Gr.) zahlen 7 Cts. (als Uebergang 5—10 erlaubt), weitere 50 Gramm je dasselbe. Gewichtsmaximum für Muster ist 250 Gramm, für das Uebrige 1000 Gramm. — Recommendation, mit obligatorischer Frankatur ist zulässig bei Correspondenzen und Sendungen genannter Art; die Taxe ist dieselbe, dagegen wird für die Recommendation je die Gebühr erhoben, welche im internen Verkehr festgesetzt ist. Für Verlust recommandirter Gegenstände, vorbehalten höhere Gewalt, werden je Fr. 50 als Entschädigung gezahlt. — Die Frankatur geschieht nur mit Marken des Landes der Absendung; gar nicht oder nicht genügend frankirte Drucksachen u. dgl. werden nicht spedirt, dito Correspondenzen dagegen unter Bezug der Taxe für Unfrankirtes mit Abzug der vorhandenen Frankatur; Reexpedition geschieht ohne neue Frankatur. — Die einzige anerkannte Portofreiheit ist die für amtliche Correspondenzen. — Jeder Staat behält die erhobenen Taxen für sich, so dass keine Abrechnung unter ihnen eintritt. Der Transit soll sich auf dem schnellsten vorhandenen Wege vollziehen. Als Vergütung für denselben sind festgesetzt Fr. 2 per Kilogramm Briefe und 25 Cts. für das Kilogramm Drucksachen, Zeitungen, Waarenmuster; auf's Doppelte kann sie ansteigen bei Transit von über 750 Kilometer. Wo bereits niederere Ansätze bestehen, bleiben diese. Für den maritimen Verkehr kann die versendende Verwaltung bis Fr. 6. 50 für Correspondenzen, und 50 Cts. für andere Sendungen verlangen, jedoch die jetzt bestehenden Ansätze nicht erhöhen. — Mit nicht im Vertrag stehenden Staaten kann jeder Vertragsstaat besondere Abkommen treffen. — Betreffend Werthbrief, Postmandat werden allfällige Abkommen der Vereinsstaaten auf später verschoben. — Innert den Grenzen dieses Vertrages bleiben die Staaten frei, für sich und unter einander noch grössere Verbesserungen der postalischen Verhältnisse eintreten zu lassen. — Das internationale Bureau arbeitet unter der Aufsicht eines Vereinsstaates (der Schweiz). — Interpretationsdifferenzen unter den Vereinsstaaten entscheidet ein Schiedsgericht. Alle drei Jahre findet eine Konferenz statt, wobei jeder Vereinsstaat eine Stimme hat